

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Antrag vom 27. September 2005

CVP-Fraktion (Sprecher: Eugster-Wil)

Abschnitt II:

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wobei Art. 7 und 10 in der Fassung des III. Nachtrags erst nach Festlegung der Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden angewendet werden.